

so besteht die Ehe zwischen Lydia und Salomon zu Recht. Eine Taufe des Israel wäre also nur möglich, wenn die (natürliche) Ehe des Salomon und der Lydia ungültig eingegangen, eine Nichtehe oder Scheinehe wäre. Oder es wäre die Ehe zwischen Salomon und Lydia ratum et non consummatum, dann könnte sie der Papst trennen, oder Salomon wäre schon gestorben, dann ist Lydia Witwe. Noch ein Fall wäre möglich, wenn Lydia sich taufen und den Salomon durch das bischöfliche Ehegericht interpellieren lässt. Beantwortet Salomon die beiden an ihn gerichteten Fragen negativ: Ich lasse mich nicht taufen und ich lebe mit der Christin Lydia nicht zusammen, dann kann Israel getauft und mit der bereits getauften Lydia getraut werden. In unserem Falle ließ sich anfangs Lydia nicht taufen. Später war sie dazu bereit, jedoch ohne den Austritt aus dem mosaischen Glauben der weltlichen Behörde zu melden. Sie fürchtete, daß ihre Mutter sie enterben werde, allerdings nicht ganz; den Pflichtteil hätte sie bekommen müssen. Nach reiflicher Ueberlegung erlaubte die bischöfliche Behörde die Taufe ohne Austrittsmeldung nicht. Denn nach der Taufe der Lydia hätte Salomon interpelliert werden müssen. Dieser hätte gewiß aus Rache der Mutter der Lydia mitgeteilt, daß diese Christin geworden sei. Es konnte also Israel nicht getauft werden. Israel und Lydia hatten schon Kinder. Deswegen konnte man dem Israel keine Trennung von Tisch und Bett oder gar die Trennung des bürgerlichen Ehebandes beim weltlichen Gericht anraten. Freilich, wenn er und Lydia auf die Erbschaft von Seite der Mutter der Lydia verzichtet hätten, wäre die Taufe des Israel möglich gewesen. Dann hätte Lydia den Austritt aus dem mosaischen Glauben gemeldet, wäre getauft und nach der Interpellation des Salomon mit dem getauften Israel ehelich verbunden worden. Wer aber die Erbschaft mehr liebt als Gott, ist Gottes Gnade nicht wert. Was nützt es dem Israel, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet. Gott mehr lieben als Geld und Gut, ist Forderung der christlichen Liebe. Also Augen offen beim Taufen der Juden!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Koop.

VII. (Taufe von Kindern aus Zivilhehen.) Der Jude Israel hat die aus gemischter Ehe stammende, katholisch getaufte, aber konfessionslos gewordene Sempronia nur vor dem Magistrate geheiratet. Es batzen beide um die heilige Taufe ihres erstgeborenen Mädchens. Der Seelsorger, der die Nichtgewährung der heiligen Taufe aus ähnlichen Fällen ahnte, begab sich zu beiden und suchte sie zum Abschluß eines Vertrages zu bewegen, daß alle anzuhoffenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Wenn nämlich Zivil-Eheleute diesen Vertrag unterschreiben, so ist eine Möglichkeit der Dispens zwischen Getauften und Ungetauften möglich. Der Jude Israel verweigert selbst, sich taufen zu lassen. Auch den Vertrag fertigt er nicht aus. „Benigstens ein Knabe, der älteste, muß Jude bleiben, damit er an meinem Todestage und am Jahrestage das übliche Gebet spreche.“

Im Falle er den Vertrag ausgesertigt hätte, so würde nach Erteilung der Dispens ab impedimento disparitatis cultus die kirchliche Ehe sub passiva assistentia geschlossen worden sein. Sempronia hätte wieder katholisch werden können. Wir hätten dann eine bürgerlich und kirchlich gültige Ehe zwischen Juden und Christen gehabt, eine Mischehe zwischen Juden und Katholiken mit Vertrag aller Kinder für die katholische Religion. Da Israel alles verweigerte, Sempronia, die schon mit 16 Jahren konfessionslos wurde, den Entscheid des Bischofs, daß ihr Kind nicht getauft werde, ganz gleichgültig hinnahm, so blieb ihr Kind (Mädchen) ungetauft. Es war in der Tat für eine katholische Erziehung des Kindes nicht georgt. Für den Geist der Sempronia, die vor drei Jahren noch im katholischen Religionsunterricht auf der Schulbank der interkonfessionellen Schule gesessen, ist es bezeichnend, daß sie eine jüdische Taufpatin wählte. Erst als der Seelsorger sie aufmerksam machte, daß dies nicht möglich sei, wählte sie eine Katholikin, die ihr Kind an Sonntagen nie in die heilige Messe gehen läßt.

Der Kasus hat damit geendet, daß diese Katholikin das Kind in die lutherische Kirche zur Taufe trug. Der Vater Jude, die Mutter konfessionslos, das Kind evangelisch! Auch eine Familie. Früchte der Neuschule!

Wien, Pfarrre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Koop.

VIII. (Katholisches Kirchengebot und Protestanten.)

Der Katholik Justinian hat einen protestantischen Dienstboten und glaubt, daß er diesem auch an Freitagen Fleisch geben darf, da er ja als Protestant nicht an das katholische Fastengebot gebunden sei.

Diese Meinung des Justinian ist falsch.

Das kirchliche Fastengebot ist ein menschliches Gejätz und den menschlichen Gesetzen sind alle unterworfen, welche Untergebene des betreffenden Gejätzgebers sind und den Vernunftgebrauch erlangt haben. Nun gehören aber alle, welche gültig getauft sind, zur katholischen Kirche, sind demnach an die Kirchengezege gehalten. Es ist daher auch gar kein Zweifel, daß an und für sich ein Protestant das katholische Fastengebot halten muß.

Nach der Lehre der Autoren (vergleiche Müller, I^o § 53 n. 5, Noldin I⁷ n. 143, Lehmkühl I¹¹ n. 228) will aber die Kirche jene Vorschriften, welche die persönliche Heiligung des Menschen bezeichnen, bei den Protestanten nicht drängen, „ne augeantur peccata“; diese halten sich, u. zw. vielfach bona fide, für frei von den Gesetzen der katholischen Kirche. Sie sind habitualiter, aber nicht actualiter an die katholischen Kirchengezege gebunden, übertreten sie, wenn sie dagegen handeln, sündigen aber dadurch nicht; eine solche Handlung ist schlecht, ein peccatum materiale, aber nicht böse, kein peccatum formale.

In jenen Kirchengezeten jedoch, welche den Schutz der öffentlichen Ordnung betreffen, z. B. in den Vorschriften über die kirchlichen